

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 138187	0351 81920	22.01.2021

Tagesbrief 106/21 vom 22.01.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Weiterhin Präsenzunterricht für Schüler der Abschlussklassen**
- **Bundesminister für Arbeit und Soziales erlässt Corona-Arbeitsschutzverordnung für den Zeitraum vom 25. Januar bis zum 15. März 2021**
- **Leistungszeitraum für Kinderkrankengeld verlängert**
- **Planungssicherstellungsgesetz soll verlängert werden – voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2022**

1. Weiterhin Präsenzunterricht für Schüler der Abschlussklassen

Mit der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass nach dem Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen weiterhin Präsenzunterricht ermöglicht werden kann. Daran wird in Sachsen auch weiterhin festgehalten. Auch die Verlagerung der Winterferien auf Anfang Februar (1. Februar bis 5. Februar) und die Verlängerung der Osterferien bleiben in Sachsen bestehen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Bundesminister für Arbeit und Soziales erlässt Corona-Arbeitsschutzverordnung für den Zeitraum vom 25. Januar bis zum 15. März 2021

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Vereinbarung der Regierungschefinnen und -Chefs der Länder mit der Bundesregierung vom 19. Januar 2021, die u. a. weitreichende Homeoffice-Pflichten enthält, durch eine Corona-Arbeitsschutzverordnung umgesetzt. Diese gilt vom 25. Januar bis zum 15. März 2021.

Die Verordnung sieht vor, dass Arbeitgeber alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Arbeitgeber haben Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden. Sofern Abstände betriebsbedingt nicht eingehalten werden können, müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz nach § 3 zur Verfügung stellen.

Eine Anhörung der kommunalen Bundesverbände hat aufgrund der Kürze der Zeit nicht stattgefunden. Der Wortlaut der Rechtsverordnung mit Begründung ist als **Anlage 2** beigefügt. Mit der als **Anlage 3** beigefügten Medieninformation vom 20. Januar begrüßt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die Verordnung zum Homeoffice.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

3. Leistungszeitraum für Kinderkrankengeld verlängert

Die Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Schulen während des pandemiebedingten Lockdowns zwingt viele berufstätige Eltern, wegen der notwendigen Kinderbetreuung, ihrem Arbeitsplatz fern zu bleiben. Die Bundesregierung hatte angesichts dieser Situation bereits am 13. Dezember 2020 angekündigt, die Möglichkeit einer bezahlten Freistellung für diese Eltern auszuweiten.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben nun durch eine Änderung des SGB V beschlossen, dass Eltern, die ihre Kinder wegen behördlich angeordneter Schul- und Einrichtungsschließungen oder Quarantäne zu Hause betreuen müssen, von den gesetzlichen Krankenkassen Entschädigungen für ihren Verdienstaufschlag erhalten.

Anspruchsberechtigt sind berufstätige Eltern von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine Behinderung haben und auf Hilfe angewiesen sind. Pro Elternteil gibt es 20 Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld, bei Alleinerziehenden 40 Tage.

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Es ist nach oben gedeckelt und darf 70 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten – pro Tag sind es maximal 112,88 Euro. Der Anspruch auf das zusätzliche Kinderkrankengeld, der über die bisherigen Ansprüche für den Fall der Betreuung erkrankter Kinder hinausgeht, wird für den Fall der Pandemie auf das Jahr 2021 befristet.

Die Änderung des SGB V ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten.

Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt. Diese findet sich im Anhang zu diesem Schreiben (**Anlage 4**) oder direkt zum Download unter <https://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung>.

Weitere Informationen zu den Regelungen rund um die Erweiterung der Kinderkrankentage finden sich auf der

Website des ressortzuständigen BMG

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld.html> oder auf der

Website des BMFSJ

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>.

Nach Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen möchten wir darauf hinweisen, dass der Anspruch auf Verdienstausschluss nach § 56 Abs. 1a IfSG selbstständig neben dem Kinderkrankengeld steht. Es gibt keinen Vor- oder Nachrang einer Entschädigungszahlung. Die Eltern können also selbst entscheiden, welche Leistung sie in Anspruch nehmen. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht jedoch für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

Ansprechpartner/in SSG: Frau Leser/ Herr Schöne

4. Planungssicherstellungsgesetz soll verlängert werden – voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2022

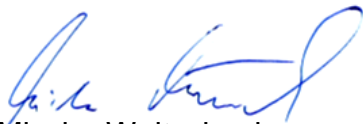
Die Bundesregierung beabsichtigt, das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) **bis zum 31. Dezember 2022** zu verlängern. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wurde eingeleitet.

Das PlanSiG wurde im Mai letzten Jahres erlassen, um sicherzustellen, dass eine Vielzahl wichtiger Bau- und Infrastruktur-Vorhaben wegen der Corona-Pandemie nicht ins Stocken geraten oder gar scheitern. Seine Geltung ist derzeit befristet bis zum 31. März 2021. Für viele Planungs- und Genehmigungsverfahren ist normalerweise die körperliche Anwesenheit von Personen erforderlich, zum Beispiel bei der Einsichtnahme in Unterlagen oder bei der Durchführung von Erörterungs- und Anhörungsterminen. Aus Gründen des Infektionsschutzes können diese Verfahrensschritte nun schon seit längerer Zeit nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurden daher vorübergehende Ersatzmöglichkeiten, z.B. Internetveröffentlichungen oder die Durchführung von Online-Konsultationen, geschaffen. Um niemanden von Beteiligungsmöglichkeiten auszuschließen, soll für Bau- und Investitionsvorhaben weiterhin eine Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen und Entscheidungen sowie die Wahrnehmung von Verfahrensrechten im klassischen, analogen Sinn erhalten bleiben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen